



**Satzung der OHE – TAL – Schützen e.V.  
Aicha vorm Wald**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „ OHE – TAL – Schützen Aicha vorm Wald e. V. und hat den Sitz in 94529 Aicha vorm Wald .
- (2) Er ist ein eingetragener Verein i. S. d § 21 BGB
- (3) Ein Verein , dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes .

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnittes „ Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabeordnung
- (2) Er dient insbesondere der Pflege und Förderung des sportlichen Schießens und der Abhaltung schießsportlicher Veranstaltungen sowie der Wahrung sportlicher Interessen seiner Mitglieder. Der Verein ist politisch , rassistisch und konfessionell neutral .
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig , er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden . Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins . Es darf keine Person durch Ausgaben , die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Er ist dem Bayerischen Sportschützenbund e. V. angeschlossen und anerkennt als Mitglied dessen Satzungen.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember .

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft beruht auf Freiwilligkeit und erstreckt sich auf
  - a) Mitglieder über 18 Jahre und
  - b) Jugendliche Mitglieder ( Jungschützen ) unter 18 Jahre
- (2) Mitglieder des Vereins können werden , Personen , die unbescholten sind und sich in geordneten Verhältnissen befinden .  
Die Aufnahme von Jungschützen setzt die Vollendung des 8. Lebensjahres voraus.  
Die Teilnahme an Schießen, gleich welcher Art, lassen Anleitung und Aufsicht durch einen erfahrenen Schützen des Vereins erforderlich erscheinen .  
Über die Aufnahme entscheidet das Schützenmeisteramt .
- (3) Das Ansuchen um Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet das Schützenmeisteramt .

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Den Mitgliedern wird geboten , vor allem an den schießsportlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen , außerdem Wünsche und Anträge an das Schützenmeisteramt zu richten , welche der nächsten Generalversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet werden sollen und weiterhin an allen Hauptversammlungen teilzunehmen .
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes , sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen zu respektieren.  
Sportliches und faires Verhalten beim Schießen verpflichtet jedes Mitglied in besonderer Weise .
- (3) Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder .
- (4) Ehrenmitglieder genießen die rechte der ordentlichen Mitglieder . Die Ernennung von Mitgliedern zum Ehrenmitglied erfolgt auf Grund besonderer Verdienste um den Verein von der ordentlichen Generalversammlung .

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet :
  - a) durch den Tod ;
  - b) durch freiwilligen Austritt ;
  - c) durch Ausschluss .
- (2) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Schützenmeister gegenüber erfolgen .
- (3) Der Ausschluss erfolgt bei grober Verletzung der durch die Satzung festgelegten Pflichten , insbesondere bei grobem Verstoß gegen die sportlichen Regeln .
- (4) Mitglieder , die das Ansehen des Vereins und die Interessen des Vereins schädigen, können , falls sie trotz wiederholter Abmahnung nicht davon ablassen , aus dem Verein ausgeschlossen werden .
- (5) Der Ausschluss kann auch erfolgen , bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines ehrenrührigen Vergehens .
- (6) Er muss erfolgen , bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens .
- (7) Der Ausschluss erfolgt durch das Schützenmeisteramt durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit .  
Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen schriftlich zuzustellen.  
Eine Beschwerde gegen den Beschluss ist nur innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung zulässig . Diese ist schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten . Über die Beschwerde

hat die nächste außerordentliche Generalversammlung mit einfacher Mehrheit zu entscheiden .

Unterbleibt eine fristgerechte Beschwerde , so wird der Ausschluss nach verstreichen der Beschwerdefrist rechtskräftig .

(8) Bei der Beendigung der Mitgliedschaft findet weder eine Rückzahlung von Beiträgen noch sonstige geldliche Leistungen statt .

Aus dem Verein ausgetretene Mitglieder verlieren jegliches Anrecht an den Verein und seinen Einrichtungen .

## **§ 7 Beiträge der Mitglieder**

(1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge , dessen notwendige Höhe von der ordentlichen Generalversammlung festgelegt wird .

(2) Die Einnahmen aus Beiträgen dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes.

(3) Die Erhebung der Beiträge für das jeweils neue Geschäftsjahr erfolgt im Dezember .

## **§ 8 Organe des Vereins , Vereinsleitung**

(1) Die Organe des Vereins sind :  
a) das Schützenmeisteramt  
b) der Vereinsausschuss  
c) die Generalversammlung

(2) Das Schützenmeisteramt besteht aus einem 1. , 2. Und 3. Schützenmeister , einem Schriftführer , einem Sportleiter , einem Sportwart und aus 1. Und 2. Kassier . Die drei Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB . Jeder hat Einzelvertretungsrecht . Sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich . Die Vertretungsbefugnis des 2. und 3. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters.

(3) Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Generalversammlung in geheimer Wahl mit Stimmzettel auf die Dauer von 2 Jahren gewählt .

(4) In seinen Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Stimmenmehrheit ; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters.  
Über die Sitzung und die Beschlüsse ist Protokoll zu führen , das vom 1. Schützenmeister mit unterzeichnet wird .

(5) Der Ausschuss setzt sich zusammen aus 3 Mitgliedern , der erforderliche Anzahl der Trainer , dem Damen – und Jugendsprecher und den Kassenprüfern. Der Damen –und Jugendsprecher wird von der jeweiligen Sparte bestimmt . Alle übrigen Mitglieder werden durch die ordentliche Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt . Die Wahl kann durch Zuruf erfolgen .

- (6) Aufgabe des Ausschusses ist , das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten und unterstützen .  
Der Ausschuss wird durch den 1. Schützenmeister einberufen . Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll zu führen .
- (7) Die ordentliche Generalversammlung tritt einmal im Jahr zusammen . Sie wird vom 1. Im Falle seiner Verhinderung vom 2. Schützenmeister durch persönliches Anschreiben der Mitglieder , unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung , einberufen .
- (8) Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom 1. Schützenmeister zu berufen , wenn besondere Gründe hierfür gegeben bzw. die Vereinsinteressen es erfordern oder 1/3 der Mitglieder schriftlich , unter Angabe des Zweckes , beim Schützenmeisteramt das Verlangen stellen .
- (9) Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.
- (10)Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte :
- 1)Entgegennahme der Berichte
    - a) des 1. Schützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr
    - b) des Kassiers über die Jahresabrechnung
    - c) der Kassenprüfer
  - 2)Entlastung des Schützenmeisteramtes
  - 3)Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl des Schützenmeisteramtes und der Ausschussmitglieder ( ohne Damen – und Jugendsprecher )
  - 4)Genehmigung des Haushaltsvorschlages
  - 5)Satzungsänderungen
  - 6)Verschiedenes
- Anträge zur ordentlichen Generalversammlung können nur berücksichtigt werden , wenn sie mindestens 4 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden .  
Im übrigen obliegt der ordentlichen Generalversammlung den Vereinsbeitrag festzusetzen , sowie Beschwerden , die sich
- a) gegen die Geschäftsführung richten ;
  - b) den Ausschluss eines Mitgliedes zum Gegenstand haben zu entscheiden .
- (11)Die Generalversammlung ist beschlussfähig , wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 1/5 der Berechtigten erschienen ist . Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit . Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei einer Satzungsänderung ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit erforderlich. Über die Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und diese vom Schriftführer und vom 1. Schützenmeister zu unterzeichnen .
- (12)Als Kassen – und Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Generalversammlung einen oder zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf Dauer von 2 Jahren . Sie haben die Kassenführung und die Jahresabrechnungen aufgrund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen , hierüber schriftlich Bericht zu erstatten und gegebenenfalls in der Generalversammlung die Entlastung für den Kassier zu beantragen .
- (13)Das Schützenmeisteramt entscheidet über die Abhaltung von Veranstaltungen und legt die Termine im Schießbetrieb fest .

Die ordentliche Generalversammlung findet , falls vom Schützenmeisteramt nicht anders festgelegt , jeweils am ersten Adventssonntag statt .

(14)Jungschützen sind in der Generalversammlung nicht stimmberechtigt .

(15)Das Königsschießen soll jährlich im Januar durchgeführt werden .

(16)Die Königsproklamation erfolgt , falls möglich , beim Schützenball .

(17)Der Schützenkönig finanziert für sich den Schützentaler der Schützenkette.

## **§ 9 Jugendparagraph**

Die Mitglieder bis 27 Jahre bilden die Schützenjugend ; sie scheiden mit Ende des Kalenderjahres , in dem sie ihr 27. Lebensjahr vollendet haben , aus . Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzungen und Sportbestimmungen. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Sie ist durch das Schützenmeisteramt zu bestätigen , wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößt .

Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe der Vereinssatzung und der Jugendordnung . Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Haushaltsplanes des Vereins zur Verfügung gestellt . Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig , jedoch unter Beachtung der Vereinssatzung und der Jugendordnung .

Das Schützenmeisteramt ist berechtigt , sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten . Es muss Beschlüsse , die gegen die Satzung verstoßen oder ihnen widersprechen , beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben . werden sie nicht geändert , entscheidet das Schützenmeisteramt endgültig .

## **§ 10Auflösung des Vereines**

(1) Der Verein kann außer aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnungen nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Generalversammlung aufgelöst werden .

(2) Sind bei der Abstimmung mindestens 7 Mitglieder gegen eine Auflösung des Vereins, so muss er von diesen weitergeführt werden .

(3) Im Falle der Auflösung ist nach der Erfüllung der Verpflichtungen das noch vorhandene aktive Vermögen der örtlichen Gemeindeverwaltung treuhänderisch zu übergeben mit der Auflage , es so lange zu verwalten , bis es für gleiche sportliche Zwecke wieder der Verwendung zugeführt werden kann .

Gleiches gilt auch bei der Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes .

Aicha vorm Wald , den .....

.....  
1. Schützenmeister

.....  
Schriftführer

